

Schlussfolgerung

Nachdem der Wert und die Herkunft der Mettenwyler=Zeugenschaft mit der nötigen Sorgfalt abgewogen worden sind, können folgende Schlüsse mit geschichtlicher Gewissheit gezogen werden:

1. Die beiden Moritz von Mettenwyl sind nicht nur als einwandfreie, sondern auch als bestqualifizierte Zeugen zu bewerten und anzuhören.
2. Die Mettenwyler=Urkunde ist echt, d. h. sie stammt vom Stadtschreiber Moritz von Mettenwyl, dem zuverlässigen Zeugen der auf dem Wesemlin stattgefundenen Erscheinung.
3. Derselben Urkunde kommt die Unversehrtheit oder die Integrität zu, d. h. der Inhalt des Originals ist durch getreue Kopien unverfälscht und vollständig überliefert.
4. Der Bericht dieser Mettenwyler=Urkunde, d. h. die darin bezeugte Muttergottes=Erscheinung verdient Glaubwürdigkeit, und zwar im Sinne einer objektiven Wirklichkeit¹⁰².
5. Folglich ist die Erscheinung auf dem Wesemlin 1531, wie sie der Stadtschreiber Moritz von Mettenwyl beurkundet hat, eine geschichtlich erwiesene Tatsache. Oder mit den klaren, schlichten und ergreifend schönen Worten des Moritz von Mettenwyl: „Solche Gesicht habe ich mit meinen sündlichen Augen wahrhaftig auch gesehen.“

2. Kapitel

DIE REGIERUNG VON LUZERN

Dass eine weltliche Regierung in der Untersuchung einer überirdischen Erscheinung einvernommen wird, ist wohl eine Seltenheit. Tatsächlich aber kann die hohe Regierung von Luzern als Zeugin für die Wesemlin=Erscheinung vorgeführt werden. In dreifacher Weise hat sie zugunsten des Pfingstwunders auf dem Wesemlin ihre Stimme erhoben.

¹⁰² Auf die psychologische Frage nach der Natur der Erscheinung sowie nach der Art ihrer Gottgewirktheit kann hier nicht eingegangen werden. Siehe Rahner Karl, Visionen und Prophezeihungen (1958); Carlos Maria Staehlin, Erscheinungen und Privatoffenbarungen in: Schweizer Rundschau 52 (1952) 77—88; Benedictus XIV. lib. III c. 50 und 51. Zahn, Einführung in die christliche Mystik (1922) 577—590; hl. Johannes vom Kreuz, Aufstieg zum Berge Karmel, 2. Buch, 6. Kapitel.

1. Der Beschluss von 1531

Tatsache

Bald nach dem wunderbaren pfingstlichen Geschehen auf dem Wesmlin befasste sich die Regierung von Luzern ernstlich mit der Erscheinung. Dass die Begebenheit vor ihren wachsamten Augen nicht verborgen bleiben konnte, ist nur zu selbstverständlich. Denn die Kunde von dem "Bildnuss der Hochgelopten Himmelskönigin Maria, das gott-sälige personen am Himmel gesehen"¹⁰³, durcheilte wie ein Sturmwind die Stadt und hielt die Herzen aller in Bann.¹⁰⁴ Zudem sass im Kleinen Rat der Hauptzeuge selbst, der uns bekannte Spitalmeister Moritz von Mettenwyl.

Aus einem regierungsrätlichen Erlass lässt sich entnehmen, dass die Regierung die Angelegenheit der Erscheinung vor ihr Forum zog und dabei zu einem günstigen Ergebnis gelangte. Der Kleine Rat verordnete nämlich 1531 zum Danke für das siegverheissende „Gesicht“ eine Männerwallfahrt nach Einsiedeln.¹⁰⁵

Die Wallfahrt kam zwar nicht zur Ausführung, was auch nicht zu verwundern ist; denn jenes Jahr war von Kriegsgefahren und wirren erschüttert und versetzte Volk und Regierung in einen hochfiebrigen Grad von Spannung und Unsicherheit. Dieser Zustand der Unruhe und Angst währte noch lange weiter, nachdem das Schwert bei Kappel und Gubel bereits entschieden hatte.¹⁰⁶

Die Urkunde, die den behördlichen Beschluss geschichtlich verbürgt, ist zwar weder im Original noch im vollen Wortlaut überliefert. Doch Renward Cysat (1545–1614), der berühmteste Stadtschreiber Luzerns, springt rettend in die Lücke. Er bezeugt ausdrücklich, ein diesbezügliches Dokument aufgefunden zu haben, und ist sogar in der Lage, Ort und Jahr seiner glücklichen Entdeckung zu bezeichnen; es war auf der Staatskanzlei im Jahre 1571. Der getreue Diener des Staates unterliess es nicht, seine Regierung auf den Inhalt des Schriftstückes hinzuweisen sowie auf das Unterbleiben der versprochenen Wallfahrt. Darauf verordnete die Regierung als Ersatz einen dreimaligen Kreuzgang zu Unserer Lieben Frau in Werthenstein.¹⁰⁷

Das Schriftstück, das durch Cysat aus dem Staub der Vergessenheit hervorgezogen wurde, ersetzt das Stillschweigen des Ratsprotokolls, das

¹⁰³ Coll C 463a. Siehe Beilage 26 n. 2.

¹⁰⁴ Histori Str. 11. Die Verbreitung der Kunde in der ganzen Stadt war leicht und rasch möglich, da damals Luzern kaum 5–6000 Einwohner zählte. Schnyder W., Kulturbilder aus Luzerns erster Blütezeit in: Monatsrosen 38 (1893–94) 624; Segesser Ph. A., Ludwig Pfyster und seine Zeit 1 (Bern 1880) 13.

¹⁰⁵ Coll C 463a. Siehe Beilage 26 n. 3.

¹⁰⁶ Grüter 50–135.

¹⁰⁷ Coll C 463a. Siehe Beilage 26 n. 4.

über jene denkwürdigen Pfingsttage auf dem Wesemlin keinen Laut vernehmen lässt. Wer aber die Protokollbücher jener Jahre durchgesehen hat, ist darüber nicht erstaunt, da sie — es waren ja überaus ruhelose Zeiten — sehr mangelhaft und lückenhaft geführt sind, und sich auch über andere lebenswichtige Vorgänge ausschweigen.¹⁰⁸

Es ist somit bezeugte Tatsache: die Regierung von Luzern hat zum Dank für die Erscheinung, die wie ein Vorbote des Sieges begrüsst wurde, eine Wallfahrt angeordnet. Durch diesen Ratsbeschluss legten die Mitglieder der Regierung ein wertvolles Zeugnis zugunsten der Wesemlin-Erscheinung ab, und zwar als glaubwürdige Ohrenzeugen.¹⁰⁹

Um dieses Zeugnis noch besser würdigen und auswerten zu können, sollen die Beweggründe und Hintergründe der regierungsrätlichen Entscheidung allseitig beleuchtet werden. Oder mit andern Worten: es soll gezeigt werden, dass die Regierung zu ihrem Beschlusse und ihrer Überzeugung gelangte nicht ohne vorausgegangene, kritische Untersuchung der Sachlage.

Vertiefung

Ohne weiteres muss von verantwortungsbewussten Regierungsräten angenommen werden, dass sie keinen wichtigen, ja überhaupt keinen Beschluss fassen, ohne den betreffenden Verhandlungsgegenstand einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Gründe, Beweise und Folgen in ernster Beratung erwogen zu haben. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit, die man Ehrenmännern und Amtspersonen gegenüber jedenfalls erheben muss. Von der Luzerner Regierung kann mit zweifelloser Gewissheit angenommen werden, dass sie dieser höchst billigen Forderung gerecht geworden ist, und zwar auf Grund folgender Überlegungen.

Die Stellung zur Kirche. Im Staate Luzern — ein Ähnliches liesse sich auch von andern eidgenössischen Ständen aussagen — prägte sich immer deutlicher die Denkweise aus, die Regierung sei eine verantwortliche Wächterin über das öffentliche Leben der Kirche. Schon im sog. Pfaffenbrief vom Jahre 1370 war ein erster Keim zu solcher Rechtsanschauung gelegt worden, indem darin der staatlichen Hoheit Rechte über kirchliche Personen und Angelegenheiten zugesprochen werden.¹¹⁰

¹⁰⁸Die Protokolle (STAL Bd. 13) vom Jahre 1531 umfassen f. 63b–105b. Sie behandeln zum weitaus grössten Teile zivilrechtliche und kriminelle Fälle: Erbsachen, Schulden, Injurien, Vermögensrechtliches, Urfehden, Entschädigungen, Todesurteile usw., aber umsonst sucht man nach Ratsverhandlungen und Beschlüssen betreff Proviantsperrre, Kappelerkrieg, Friedensverträgen.

¹⁰⁹Dass die Ratsherren als Ohrenzeugen, und zwar auch als unmittelbare Ohrenzeugen betrachtet werden müssen, wird im nächstfolgenden Abschnitt gezeigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ausser Mettenwyl, auch der eine und andere Ratsherr Augenzeuge der Erscheinung gewesen war.

¹¹⁰Koch Walter, Die Klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht (Frei-

Diese kirchenrechtliche Auffassung, von der Regierung je und je mit eifersüchtiger Liebe gehütet, entwickelte sich und erstarkte im Laufe der Jahrhunderte, besonders in den trüben Zeiten, wo kirchliche Kreise leider versagten und ihren hohen Aufgaben nicht gewachsen waren. Es waren keineswegs nur Machtgelüste, welche die Regierung zu ihrer staatskirchlichen Einstellung drängten, sondern sie war dabei vielfach von einer tiefen Glaubensüberzeugung und Glaubenssorge geführt.¹¹¹

Bringen wir nun diese Auffassung, die seit Jahr und Tag die Luzerner Regierung in ihrer Beziehung zur Kirche geleitet hat, in Verbindung mit dem Wesemlin-Vorkommnis. Dann ist sogleich zu verstehen, wenn die Regierung der „Wunder-Märe“, die in der Stadt von Mund zu Mund ging und alle Gemüter erregte, nicht gleichgültig gegenüberstehen konnte, sondern eingreifen zu müssen glaubte, um gegebenenfalls dem Aufkommen von etwas Glaubenswidrigem oder Abergläubischem vorzubeugen.¹¹² Zu diesem Ziele musste sie eine Untersuchung einleiten, Zeugen einvernehmen und Beweise einfordern, um dementsprechend ihr Ja oder ihr Nein zu sprechen. Im Lichte der damaligen Zeitlage wird das Verhalten der Luzerner Regierung noch begreiflicher.

Die Zeitlage. Die Verhältnisse der Zeit, die der Wesemlin-Erscheinung unmittelbar vorausging und sie begleitete, haben noch ein mehreres beigetragen, die Regierung in ihrer bisherigen Haltung zu bestärken. Denn die Reformation pochte an die Tore Luzerns und beehrte gebieterisch, ja drohend, Einlass. Da und dort im Lande flackerte bereits der neue Geist auf.¹¹³ Es war zumeist nur ein kleiner Funke, aber er barg eine grosse Gefahr. Da war es für die Regierung ein Gebot der Stunde, doppelt wachsam zu sein und alles schon im Keime zu ersticken, was irgendwie den angestammten Glauben in seiner Reinheit gefährden könnte. Aus dieser Sorge um Kirche und Glauben erfloss z. B. das Glaubensmandat 1525, woran Luzern ein besonderer Anteil zukommt.¹¹⁴

Damit gaben sich die besorgten Staatsmänner Luzerns nicht zufrieden und riefen 1531 den sog. „Geheimen Rat“ ins Leben, also gerade im Jahre

burg, Schweiz 1949) 75–77; Segesser Anton, Rechtsgeschichte der Stadt und der Republik Luzern 2 (Luzern 1854) 799–802. Auch das Vorkommnis des Bischofs von Konstanz mit den exempten Prälaten und dem übrigen Klerus der Schweiz vom Jahre 1493 — bisweilen auch Pfaffenbrief genannt — zeigt deutlich das Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Wirksamkeit des Bischofs. Gfr. 33, 10ff. Vgl. Grüter 45f; 548 Anmerkung 9.

¹¹¹ Segesser l. c. S. 237–46; Grüter 35–50. Dierauer J., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 3 (Gotha 1907) 7–13; Gfr. 33, 3–26.

¹¹² Ein Beispiel, wie die kirchliche und weltliche Behörde dem Aberglauben auf den Leib rückten, bringt Weber P. X. in: Der Pilatus und seine Geschichte (Luzern 1913) 72, 261. Wie streng Luzern gegen alle Angriffe auf den Glauben einschritt, siehe Segesser l. c. 4, 262–66; Pfyffer K. Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (1861) 250–54.

¹¹³ Grüter 53–57; Masarey 9; Graf Theophil P. OFM Cap., Die Reformation in Luzern in: Innerschweizerisches Jahrbuch 7 (Luzern 1943) 29–39.

¹¹⁴ Segesser l. c. 4. Bd. 247–61; Grüter 67–69; Dierauer l. c. 57f.; Koch l. c. 107f; Gfr. 33, 27–66.

der Erscheinung auf dem Wesemlin. Dieser Art Geheimbehörde kam die Aufgabe zu, die Interessen des katholischen Glaubens in allen seinen Belangen wahrzunehmen. Wenn auch die „Geheimen“ sich oft genug mit rein politischen Dingen, wie mit Abwehrmassnahmen gegen Angriffe der Reformierten, befassen mussten, so hingen doch auch diese Obliegenheiten innerlich mit der Sorge um das Glaubensgut zusammen.¹¹⁵ Das beweist mit aller Deutlichkeit der Kappeler Krieg.

In diesen ihren Bemühungen fand die Regierung Unterstützung und Gefolgschaft in der Luzerner Geistlichkeit. Es seien vor allem in tiefer Ehrfurcht genannt Stiftspropst Bodler Hans († 1539)¹¹⁶ und Leutpriester Forrer Josef († 1540).¹¹⁷ Es waren ausgezeichnete Priester, voll Eifer für die katholische Sache und entschieden in der Abwehr von Glaubensgefahren.

Die obigen Feststellungen zeigen nun deutlich, wie stark sich in der Luzerner Regierung ein staatsmännisches Gewissen ausgebildet hatte, das ihr das Recht und die Pflicht auferlegte, auch über Bereiche des kirchlichen und religiösen Lebens zu wachen und zu gebieten. Dieses durch Jahrhunderte genährte Standesbewusstsein durfte nicht haltmachen vor dem seltsamen Gerücht, dass auf dem Wesemlin eine himmlische Schauung stattgefunden habe, sondern forderte vielmehr mit Unerbittlichkeit eine gründliche Untersuchung der gemeldeten Wunderdinge, verlangte also schlagende Beweise für die Wirklichkeit der behaupteten Erscheinung.

Die hohe Amtspflicht drang um so gebieterischer auf eine kritische Prüfung der stattgefundenen Erscheinung, als die Stellungnahme der Regierung zu dieser Frage empfindliche Folgen nach sich zog: Gutheissung oder Unterdrückung. Nun wissen wir, dass die Regierung die Wesemlin-Bewegung nicht nur gewähren liess, sondern sie sogar durch eine

¹¹⁵ Grüter 467f; Cysat, Luzern's Geheimbuch in: Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III., 121ff.

¹¹⁶ Bodler Johann von Luzern studierte in Paris, wo er 1484 Baccalaureus, dann Magister Artium ward; an der Sorbonne wurde er zum „Procurator Allamannorum“ (der Deutschen) gewählt. Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis sub auspiciis eiusdem Studii Generalis ab Henrico Denifle et Aemilio Chatelain inceptum produxerunt Carolus Samaran-Aemilius A. von Moé. Tom. III: Liber procuratorum (Paris 1935), p. 542, 17; 576, 33; 618, 44. Diese Quellenangaben sind entnommen bei Graf, l. c. 38. 1512–27 und 1529–31 wirkte Bodler als Leutpriester zu Luzern; nach Cysat (Coll A 113b) schon 1504 Leutpriester in Luzern; Dekan des Vierwaldstätter-Kapitels; 1531, 29. November bis 1539 7. April Propst im Stift Luzern. Dem Eindringen der Reformation setzte sich Leutpriester Bodler sogleich zur Wehr und trat auf der Kanzel und vor dem Rate entschlossen für die bedrängte Kirche ein. Stiftsarchiv St. Leodegar, Luzern, Liber vitae Ms 250 p. 18; HBL 2, 285b; Grüter 54, 63 (Bild); Masarey 12; Gfr. 24, 4; 65, 89 und 103; 79, 9; Graf l. c. 33–36; Brändly Willy, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern (Luzern 1956) 30, 37, 38, 39, 40, 42, 45, 50. Einen edlen Zug der Muttergottesverehrung offenbarte Bodler, wenn er an einer Konferenz von vier kath. Orten Klage führte, dass „das gebet unser lieben frowen veracht werden“ (31. Januar 1525). EA 4, 1a 580; Fleischlin Bernhard, Studien und Beiträge der Schweizerischen Kirchengeschichte 3 (Luzern 1903) 510.

¹¹⁷ Forrer Josef, 1514 Pfarrer in Hemberg, 1522 Pfarrer in Herisau, trat bei der Religionsdisputation in Bern (6.–26. Januar 1528) gegen die neue Lehre auf, 1532 Leutpriester in

Votiv-Wallfahrt tatkräftig unterstützen und fördern wollte. Es mussten also der Behörde tief überzeugende Beweise vorgelegt worden sein, die die Vision mit aller Gewissheit als urkundliche Tatsache erhärteten; Beweise, die auf sie selbst einen nachhaltigen Eindruck machten.

Aber nicht einzig mit Rücksicht auf ihr Amt und Ansehen musste die Regierung ihren Beschluss mit stichhaltigen Gründen unterbauen, sondern auch in Anbetracht der Personen, denen sie die Wallfahrt anbefohlen hat, nämlich in Anbetracht der Männer. Ihnen gegenüber sah sich die Regierung erst recht genötigt, ihre Verordnung durch objektive Unterlage zu stützen.

Folgerungen.

1. Es steht geschichtlich fest, dass die Luzerner Regierung zum Dank für die auf dem Wesemlin stattgefundene Erscheinung eine Wallfahrt nach Einsiedeln angeordnet hat.
2. Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass die Regierung von der Wirklichkeit der Wesemlin-Erscheinung fest überzeugt war.
3. Diese Überzeugung setzt wiederum voraus, dass sich die Regierung durch glaubwürdige Augen- und Ohrenzeugen über den wirklichen Verlauf der Erscheinung genügend unterrichten liess.
4. Um so mehr musste die Regierung eine sachliche und gründliche Untersuchung des ganzen Tatbestandes durchführen, als sie sich für Bewahrung des Glaubens und die öffentliche Sittlichkeit mitverantwortlich glaubte.
5. Der obrigkeitliche Beschluss, eine Wallfahrt, und zwar durch Männer, zu veranstalten, rief mit vermehrter Dringlichkeit nach Beweisen, die zur historischen Sicherheit betreffs der Wesemlin-Erscheinung führten.
6. Somit steht die Luzerner Regierung als Zeugin für die Tatsächlichkeit der Erscheinung auf dem Wesemlin ein. Dieses Zeugnis ist als das Bekenntnis von höchst glaubwürdigen, unmittelbaren Ohrenzeugen zu bewerten und anzunehmen.

2. Die Mettenwyler Kapelle

Bald kam die gleiche Regierung von Luzern in die Lage, ihrem geschichtlichen Glauben an die himmlische Kundgebung auf dem Wesemlin auf eine ganz praktische Weise Ausdruck zu verleihen. Es war beim Bau der Mettenwyler Kapelle.

Luzern, gest. 1540. Rothenflüe, Toggenburger-Chronik (Bütschwil 1887) 181, 187; HBL 3, 200b; EA 4, 1a 1254; Walser Gabriel, Appenzeller-Chronik (St. Gallen 1740) 436f, 454; Zellweger Joh. Caspar, Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Volkes, 3. Bd., 1. Abt. (Trogen 1836) 281f; Masarey 12.

Tatbestand

Im Geiste des begnadigten Staatsmannes Moritz von Mettenwyl reifte der Entschluss, den Ort der Erscheinung zu verewigen, indem er an der Stelle der ruchlos zertrümmerten Kapelle eine neue und noch schönere bauen wollte.¹¹⁸ Er legte seine Pläne pflichtgemäss seiner Regierung zur Begutachtung vor. Er fand bei seinen Herren Kollegen nicht nur willige Zusage, sondern auch helfende Hände. Worin diese Hilfe bestand? Vermutlich in der Lieferung des Kalkes, der Ziegel und des rohen Steinwerkes aus dem St. Antoni-Steinbruch, sowie in der Benützung des Spitalfuhrwerkes.¹¹⁹ Die Hauptlast der Baukosten nahm aber der fromme Spitalpfleger freudig auf seine Schultern.

In beinahe feierlicher Weise gedenkt der Mettenwyler in seiner Stiftungsurkunde der Unterstützung, die ihm die Gnädigen Herren gewährten, mit den Worten: „Also zu Ehren dieser schönen Gesichte Unserer Lieben Frauen, so hat der fromme, vornehme und weise Herr Moritz von Mettenwyl, des Rats und derzeit Spitalmeister zu Luzern selig, mit Hilfe, Rat, Gunst und guten Willen des edlen, gestrengen, frommen, festen, fürsichtigen, ehrsam und weisen Herren Schultheissen und Rats der löblichen Stadt Luzern diese Kapelle lassen bauen.“¹²⁰

Aber auch die Regierung hatte es nicht vergessen, dass sie beim Wiederaufbau des Wesemlin-Heiligtums tatkräftig mitgewirkt hatte. Der Stadtschreiber Cysat, dem nichts entging, was immer seine Regierung Verdienstliches getan, vermerkte nämlich im Protokollbuch: „Was dann die Kapelle Unserer Lieben Frauen auf dem Wesemlin anbelangt, welche vom Spitalmeister von Mettenwyl selig beineben Meiner Gnädigen Herren Hilfe und Zutun erbaut und Anno 1531 geäufnet worden...“¹²¹

Nun schritt Mettenwyl mutig ans Werk. Er begann damit sehr wahrscheinlich schon vor dem Kappelerkrieg, der im Herbst 1531 ausbrach, konnte aber den Bau erst zu Ende führen, nachdem die vom Bürgerblut geröteten Schwerter wieder in den Scheiden ruhten.¹²² Beim Bau war der Spitalmeister ängstlich darauf bedacht, dass der Altar genau auf die Felsplatte zu stehen komme, die schon dem Bildstöcklein als Fundament gedient hatte; auf jenen heiligen Felsen,¹²³ über dem er in unvergesslichen Augenblicken die lichte Gestalt der Himmelskönigin mit ihrem Kinde schauen durfte.

¹¹⁸ Histori Str. 33 und 34; Eugster August, Die Gemeinde Herisau (Herisau 1870) 143ff.

¹¹⁹ In solchen Materiallieferungen bestand der staatliche Beitrag beim Klosterbau auf dem Wesemlin (1584). PAL 1501. 3: Siehe Beilage 18 n.5.

¹²⁰ Urkunde n.3.

¹²¹ STAL, Ratsprotokoll 39, 39: Siehe Beilage 17 n.5.

¹²² Coll E f.401b; B f.186b; C f.300; STAL, Ratsprotokoll 39, 39.

¹²³ Histori Str. 35, 7; 36, 1—10. Ich stimme der Ansicht von A. von Segesser bei: „Diese (die Mettenwyler Kapelle) steht auf den mächtigen Granitfindlingen, die vor undenklichen Zeiten vom Reussgletscher hierher verfrachtet worden waren, vom nämlichen Gletscher, der die grossen Gletschermühlen am Fusse dieser Anhöhe ausgehöhlt hat. Christliche Kultur Nr. 19 (16. Mai 1959) Beilage zu: „Neue Zürcher Nachrichten“. Vgl. Heim

Die Einweihung verschob sich von Jahr zu Jahr bis zum 17. April 1556,¹²⁴ also genau 25 Jahre nach der Erscheinung. Vater von Mettenwyl war nicht mehr am Leben, aber seinem Sohne, dem würdigen Stadtschreiber, erwies die Regierung die Gefälligkeit, dass er dem Weihenden Bischof das Ehrengelbte von Luzern nach Neuenkirch geben durfte.¹²⁵ Es war das eine edle Geste von seiten der Regierung, wodurch sie den Mitzeugen der Vision auszeichnen wollte.

Überlegung

Wer die obige Darstellung rasch liest, losgelöst von dem, was vorausgegangen ist, findet darin keine neue Aussage für die Erscheinung auf dem Wesemlin. Wird aber der Bericht im Zusammenhang gelesen, dann bekommt er eine laute Stimme, die zusammenklingt mit dem Bekenntnis, das die Regierung fürs Wesemlin bereits abgelegt hat.

Die Stätte nämlich, wo Mettenwyl eine Kapelle bauen möchte, war den Ratsherren bekannt; auch gut bekannt, was sich dort an den jüngst vergangenen Pfingstabenden vor den visionären Augen ihres gottseligen Kollegen abgespielt hatte. Sie konnten darum ahnen, was Mettenwyl so sehr drängte, gerade an dieser Stelle eine Kapelle zu errichten: sie sollte eine Stiftung zum Andenken an die Erscheinung werden. Ja, die Ratsherren mussten die Absichten und Beweggründe Mettenwyls nicht erst erraten; denn er hatte vor ihren Ohren klar und offen bekannt, dass er die Kapelle einzig „zu Ehren des schönen Gesichtes Unserer Lieben Frau“ erbauen wolle.¹²⁶

Die Regierung war somit in das Ziel und die Überzeugung, die den Spitalherrn bei seinem Bauvorhaben leitete, genügend eingeweiht. Indem sie durch ihre amtliche Zustimmung und ihre werktätige Hilfe seinen Plan unterstützte, pflichtete sie auch seiner Überzeugung bei, eine wirkliche Vision der Muttergottes erlebt zu haben. Gewiss hätten die ehrlich denkenden Ratsherren die öffentlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen wollen noch dürfen, wenn sie die Erscheinung nur für eine schöne, fromme Einbildung des guten Mettenwyl gehalten hätten.

Eine sachliche Betrachtungsweise muss man um so mehr dem damaligen Rat zuerkennen, als an seiner Spitze zwei ganz wackere Männer standen, von tiefem Pflichtbewusstsein beseelt: Golder H. (1488–1539)¹²⁷

Alb. Dr., *Geologie der Schweiz* 1 (1917) 24ff. 207ff; ders. in: *Gletschergarten in Luzern* (Luzern 1952) 3–10. Roesli, *Der Gletschergarten von Luzern*, 1957.

¹²⁴ STAL, Ratsprotokoll 22, f. 249b. Vgl. oben Anm. 25–30; Histori Str. 37. Siehe Beilage 15.

¹²⁵ Masarey 49.

¹²⁶ Urkunde n. 3.

¹²⁷ Golder Hans, von Beruf Metzger, Kommandant im Kappelerkrieg 1529 und 1531, Schultheiss 1529, 1531, 1536, 1538. HBL 3, 592f; 4, 768a. Verfasser eines Berichtes über den Kappelerkrieg. *Anzeiger für schweizerische Geschichte* II (1881) 446–456 (436–44 Selbstbiographie); Gfr. 35, 129–134; Tschudi Gilg, *Beschreibung des Kappelerkrieges*, bearbeitet von Th. von Liebenau in: *Archiv für Schweiz. Reformationgeschichte* (Luzern 1903) 29, 32, 39, 55, 99, 102, 124–127.

und Hug Hans († 1534).¹²⁸ Es waren wirklich Ehrenmänner, die stets das Wohl des Staates im Auge hatten, abhold jeder rührseligen Stimmung und Gemütswallung. Schon ihre Zugehörigkeit zur biederer Zunft der Metzger weist auf eine nüchterne, handfeste Veranlagung hin. Treue Pflichterfüllung nach Soldatenart: ihre Losung. Das haben sie bewiesen als Befehlshaber in den Kappelerkriegen, wo beide tapfer und unerschrocken mit ihren Truppen zu Felde zogen.¹²⁹

Indem nun die Regierung, von diesen tüchtigen Schultheissen gelenkt und beraten, kein Bedenken trug, das Werk, das dem Andenken der Erscheinung geweiht werden sollte, gutzuheissen und zu fördern, bekannten sie durch Wort und Tat ihre tiefe Überzeugung von der Wahrheit der Wesemlin-Erscheinung. In diesem Bekenntnis liegt die Beweiskraft, die dem Zeugnis von glaubwürdigen Männern innewohnt.

3. Die Kapuzinerkirche (1584)

Die Haltung der Luzerner Regierung dem Wesemlin-Heiligtum gegenüber blieb in der Folgezeit unerschütterlich dieselbe. Diese Stetigkeit zeigte sich deutlich, als der Ritter Kaspar Pfyffer 1584 an der Stelle der Mettenwyler-Kapelle eine Kapuzinerkirche zu bauen beabsichtigte. In zwei Fällen kam die Überzeugung des Rates, dass Wesemlin durch eine wunderbare Erscheinung eine bleibende Weihe empfangen, zum Ausdruck.

Ratssitzung 1584

Der hochedle Junker K. Pfyffer (1524–1616)¹³⁰ hatte sich grossmütig entschlossen, auf Wesemlins Höhen den Vätern Kapuzinern „ein Closter, mit Kilchen, behusung, Garte und allem Zubehörd, von grund uff nuw, auch in seinem Kosten und eigens gut“ zu bauen.¹³¹ Er legte seinen Bau- und Finanzplan am 2. März 1584 dem Rat der Hundert vor,

¹²⁸ Hug Hans, auch von Beruf Metzger, Hauptmann in Italien und in der Schlacht von Bicocca 1522, Befehlshaber in den beiden Kappelerkriegen, Schultheiss 1525, 1527, 1530, 1532. HBL 4, 313a, 768a; Gfr. 35, 127–32. Tschudi Gilg l. c. 39, 59, 63, 73, 75, 128, 137. An der Schlacht bei Kappel nahm er aber nicht teil; er lag mit seinen Truppen in Boswil. Tschudi l. c. 59. Es ist bezeichnend für den Eifer, womit Schultheiss Hug H. gegen alles Glaubensgefährliche vorging, wenn er eines Tages persönlich, an der Spitze der vornehmsten Ratsmitglieder, im Kloster St. Urban erschien, um den Mönchen die ihm verdächtig scheinenden Bücher wegzunehmen. Dierauer l. c. S. 56.

¹²⁹ Grüter 97–102. Betreffe Goldner und Hug siehe oben Anmerkung 127, 128. Die rege Teilnahme an Kriegen sowie der Metzgerberuf, aus dem beide Schultheisse hervorgingen, beweisen, dass man mit zwei äusserst realistisch, sachlich denkenden Männern zu tun hat.

¹³⁰ Über Kaspar Pfyffer wird einlässlicher gesprochen werden müssen, wenn er als wichtiger Zeuge vorgeführt wird.

¹³¹ STAL, Schachtel 1071 Mappe 1. Siehe Beilage 24 n. 2.

die er in einem echten Barockstil „edle, strenge, notfeste, fürsichtige, ehrsame und weise Herren und Obere“ anredet!¹³²

Die Gnädigen Herren erwiesen sich dem ritterlichen Bittsteller wirklich gnädig und bewilligten den Bau mit all den Massen und Formen, wie sie der Stifter vorsorglich entworfen hatte. Obendrein wurde ihm auch eine staatliche Beisteuer in Baumaterialien zugesichert.¹³³ Aber wie weit auch die Behörde dem Klostergründer entgegenkam und wie hochherzig auch sie ihm in der Ausführung des Projektes freie Hand liess, so scharf zog sie in einem Punkte die Grenze, die nicht überschritten werden durfte, nämlich betreffs des Gnadenaltars. Der Rat machte nämlich die strenge Forderung geltend, dass am bisherigen Altare der Mettenwyl-Kapelle nichts geändert werden dürfe; er müsse unverrückbar an seinem alten Standorte verbleiben.¹³⁴

Diese unabdingbare Vorschrift, zum rechtsgültigen Beschluss erhoben, unterstrich der Rat nochmals in der Urkunde, worin er dem Ritter K. Pfyffer die Bau-Bevollmächtigung erteilte, jedoch mit der ausdrücklichen Auflage, dass, „der Altar Unserer Lieben Frauen-Kapelle von seinem Orte nicht verrückt oder verändert werden dürfe.“¹³⁵

Die Unverletzlichkeit des Gnadenaltars war somit unter den Rechtsschutz des Staates gestellt. Eine solche Massnahme aber bliebe unverständlich, hätten die Ratsherren gezweifelt, dass der durch sie selbst gesetzlich geschützte Altar eine durch die Erscheinung geweihte Stätte sei. Andernfalls hätten sie die Frage des Altars, so gut wie vieles andere, was den Bau anbetraf, ruhig dem Junker Pfyffer und der Familie von Mettenwyl¹³⁶ anheimgestellt.

Doch wir sind hierin nicht einzig auf eine schlussfolgernde Beweisführung angewiesen, sondern können uns auf ein klares, amtliches Zeugnis derselben Regierung berufen. Es enthüllt uns mit überraschender Klarheit die Beweggründe, die die Ratsherren zu ihrem Beschluss geführt haben:

¹³² STAL, l. c., Reversbrief von Kaspar Pfyffer. Siehe Beilage 16.

¹³³ STAL, Ratsprotokoll 39, 39ff. Siehe Beilage 17 n. 7.

¹³⁴ Der entscheidende Text lautet: „Was dann die Cappell vnserer Lieben frawe daselbs uff dem Wäsmelin belange wölche von Herrn Spitalmeister Maurizius von Mettenwyl säligen byneben MGH hillff und zu thun A° 1531. erbuwen und geöffnet, das sine Erben noch im Leben sich vff beschehens Ersuchen, aller ansprach und gerechtigkeit dieser Cappelle halb entzyhen und sich erlütten söllten, des Orts weder jetzt noch harnach für sy und Ire Nachkommen einichen Vertrag meer zuthund lassendt MGH Inne J. Casparn sich darumb mit Inen verglychen, doch also und mit der Lüterung das der Altar (wie dann J. Hans von Mettenwyl uff puet In MGH versammlung auch anzogen und begert) wie der Jetzund zu wäsen ab sinem Ort nit verendern werde“. STAL, Ratsprotokoll 39, 39b. Siehe Beilage 17 n. 5.

¹³⁵ Die einschlägige Stelle hat den Wortlaut: „Belangende aber den Altar vnser Lieben frowen Cappel daselbs uff dem Wäsmeli lassen wir uns ouch gefallen, wie unser Mitrath Hans von Mettenwyl von sin und der sinen wegen begert, das der selbig ab sinem ort wie er ietzmalen stat und in Wäsen ist, nit verrückt oder verendert werde.“ STAL, Schachtel 1071 Mappel. Siehe Beilage 18 n. 6. Eine Kopie im KLAL A 2a.

¹³⁶ Direkte Nachkommen des Spitalmeisters von Mettenwyl waren an den Verhandlungen als Besitzer und Verwalter der Kapelle beteiligt. Siehe oben Anm. 83; Masarey 108f.

Der Ecksteinbrief

Im glücklichen Besitze der obrigkeitlichen Erlaubnis, trat Kaspar Pfyffer rasch zur Ausführung seines Vorhabens an. Schon am 3. Juni 1584 konnte die feierliche Grundsteinlegung begangen werden,¹³⁷ und am folgenden 11. Juli wurde mit dem Aufmauern begonnen und der Eckstein gelegt. In diesen Eckstein wurde neben verschiedenen geweihten Gegenständen eine pergamentene Schrift gesenkt, die mit Siegel und Unterschrift des Rates versehen war.¹³⁸ Zum Glück hat uns der Stadtschreiber Cysat den Text der eingelegten Urkunde in einer Abschrift gerettet. Für unsere Untersuchung ist von Wichtigkeit der Satz: wo die Rede ist von einem „clein Cappel sampt einem Altar, der mit herrlich Miracklen berümpft worden.“¹³⁹

Was nun Cysat unter „herrlich Miracklen“ versteht, hat er an verschiedenen Stellen seiner Collectanea,¹⁴⁰ besonders in seiner „Wesemlin Histori“¹⁴¹ klar genug ausgesprochen, indem er dort die Erscheinung der Gottesmutter vom Jahre 1531 erwähnt oder sogar in ausführlicher Schilderung beschreibt und besingt.

Wenn nun die Ratsherren ihre Unterschrift unter dieses Dokument setzten, so standen sie auch mit ihrer Überzeugung zum Zeugnis, dass der Gnadenaltar auf dem Wesemlin geheiligt sei durch das „Mirackel“ der huldvollen Erscheinung der Gottesmutter und ihres göttlichen Kindes. Diese Überzeugung erklärt hinreichend die Unnachgiebigkeit ihrer Forderung, dass der Gnadenaltar auf dem Wesemlin, „wie er jetzund im Wesen ist, ab seinem Orte nicht geändert werde.“¹⁴²

Das Bekenntnis, das die Ratsherren dem Ecksteinbrief zum immerwährenden Angedenken anvertraut haben, ist geschichtlich überaus wertvoll. Es ist nicht bloss als eine schmückende Formel oder als eine äussere Angleichung an eine allgemeine Meinung zu deuten, sondern vielmehr als der Ausdruck einer tiefen Überzeugung von achtungsgebietenden Männern, denen wir die Autorität von glaubwürdigen Ohrenzeugen zubilligen müssen. Denn viele aus ihnen haben Augenzeugen der Wesemlin-Erscheinung, sogar die beiden Kronzeugen Mettenwyl noch persönlich gekannt.¹⁴³ Aus ihrem Munde konnten sie erfahren, was diese Glücklichen seit Pfingsten 1531 als unauslöschliches Erlebnis in der Seele trugen. Wie freudig und dankbar werden sie von jener unvergesslichen Stunde erzählt haben. Denn „wovon das Herz voll ist, davon überfließt der Mund.“

¹³⁷ Histori Str. 60–66; Baubuch f. 20b; Masarey 121f.

¹³⁸ Baubuch 30b; Masarey 125ff.

¹³⁹ STAL, Schachtel 1072 Mappe 1; Siehe Beilage 24 n. 2.

¹⁴⁰ Coll G, 25; E 401b; B 186b.

¹⁴¹ Histori Str. 26 und 27. Über diese Zeugnisse Cysats wird in den nächstfolgenden Kapiteln eingehend gesprochen werden.

¹⁴² STAL, Schachtel 1071 Mappe 1; siehe Beilage 18 n. 7.

¹⁴³ Vater Mettenwyl starb 1548, Sohn Mettenwyl 1566. Somit konnten viele ältere Ratsherren, ja auch jene, die erst im dritten event. im vierten Jahrzehnt des Lebens standen,

Doch wir müssen den Luzerner-Rat, der 1584 den Ecksteinbrief besiegelt hat, noch genauer ins Auge fassen. Er war nicht dem steten Wechsel unterworfen, wie das heutige Parlament, wo von Wahl zu Wahl andere Männer, andere Namen, andere Familien und Geschlechter einziehen und dem Hause ein neues Gesicht aufprägen. Das Luzerner-Parlament im 16. Jahrhundert¹⁴⁴ — Kleiner und Grosser Rat — glich eher einem Baum, der Jahrhunderte überdauerte; nur von Zeit zu Zeit wuchsen neue Zweige und Äste nach, aber herausgesprosst aus demselben Wurzelstock, den Vätern folgten in Amt und Würde ihre Söhne und Enkel nach.¹⁴⁵ Diese parlamentarische Erbfolge sicherte dem Rat die Kontinuität, die wiederum eine ununterbrochene Überlieferung gewährleistete. Auf diesem Wege konnten Erfahrungen, Erlebnisse, Anschauungen vom Vater dem Sohne und dem Enkel weitergegeben werden.

Diese verwandtschaftliche Nachfolge erwägend, dürfen wir den Luzerner-Rat von 1584 nicht getrennt von seinen Vorgängern betrachten, auch nicht losgelöst von jenem des Jahres 1531, wo die Väter und Grossväter sassen, die dem wunderbaren Ereignis auf dem Wesemlin zeitlich in unmittelbarer Nähe standen.

Tatsächlich haben beide Räte, dieser vom Jahre 1584 und jener des Jahres 1531, vom „herrlichen Mirackel“ auf dem Wesemlin Zeugnis abgelegt, zwar jeder in seiner Weise und unter verschiedenen Gegebenheiten, aber beide in demselben Sinne, mit der nämlichen Einhelligkeit und Überzeugungskraft.

Schlussfolgerung

Nachdem die Luzerner-Regierung wiederholt als Zeugin angehört worden ist, fassen wir ihre Aussagen und Geständnisse in einigen schlussfolgernden Sätzen zusammen:

1. Es steht fest, dass die Luzerner-Regierung zum Dank an die Erscheinung auf dem Wesemlin den Männern eine Prozession auferlegt hat (1531). Nun aber setzt eine solche amtliche Verfügung voraus, dass die Regierung durch stringente Beweise zur Überzeugung gelangt ist,

diese beiden von Mettenwyl und auch noch andere Augenzeugen der Wesemlin-Erscheinung persönlich gekannt haben. Zu beachten ist, dass die Frau des Spitalmeisters, Barbara von Alikon, am 11. November 1571 noch am Leben war, und dass im Rat ein Gross-Sohn des Spitalmeisters sass: Hans von Mettenwyl (Masarey 89; siehe oben Anmerkung 81 und 82). Es lebten damals auch noch andere nächste Verwandte des alten Spitalherrn, es seien genannt P. Ludwig von Mettenwyl, SOCist., wahrscheinlich sogar dessen Sohn, dann eine Witwe Anna Moser und eine Base Margaretha von Mettenwyl, (gest. 1605). Stiftsarchiv, Luzern, Küsterei, Rodel 1534.

¹⁴⁴ Was hier vom Luzerner „Parlament“ des 16. Jahrhunderts ausgesagt wird, gilt auch für folgende Jahrhunderte, bis die Helvetik das Regiment der Patrizier wegspülte (31. Januar 1798). Gfr. 77, 171.

¹⁴⁵ Segesser A., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern 3. Bd., 13. Buch (Luzern 1857) 172–196; Grüter 464, 472; vgl. STAL, Ratsprotokoll 26, 191f., 207.

- dass auf dem Wesemlin wirklich eine Erscheinung vorgekommen ist.
2. Es steht fest, dass die Luzerner-Regierung den Bau der Mettenwyler-Kapelle (1531) nicht nur gutgeheissen, sondern auch wirksam gefördert hat. Nun aber wurde diese Kapelle erbaut zum Andenken an die Erscheinung auf dem Wesemlin. Somit hat die Regierung durch diese ihre Zustimmung und Unterstützung ihrer Überzeugung von der Echtheit der daselbst stattgefundenen Erscheinung zum Ausdruck gebracht.
 3. Es steht ferner fest, dass die Luzerner-Regierung ihre Zustimmung zum Bau der Kapuzinerkirche auf dem Wesemlin (1584) nur unter der Bedingung erteilt hat, dass der Muttergottes-Altar an seinem Standort unverändert bliebe. Diese behördliche Vorschrift findet nur eine genügende Erklärung in der Überzeugung der Regierung, dass an jener Stätte eine Erscheinung stattgefunden hat, was im Ecksteinbrief ausdrücklich betont wird.
 4. Aus den Beschlüssen der Regierung geht hervor, dass die Erscheinung auf dem Wesemlin stattgefunden hat,¹⁴⁶ und zwar an der Stelle, wo jetzt der Hochaltar der Kapuzinerkirche steht.¹⁴⁷
 5. Aus den obigen Feststellungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Regierung von Luzern die Muttergottes-Vision auf dem Wesemlin als Tatsache bezeugt. Diesem Zeugnis kommt die Beweiskraft zu, wie sie den Aussagen von höchst glaubwürdigen, unmittelbaren und mittelbaren Ohrenzeugen gezollt werden muss.

¹⁴⁶ Diese Schlussfolgerung wird bekräftigt auch durch die Zeugnisse von Moritz von Mettenwyl (Urkunde 1) und von Renward Cysat und Kaspar Pfyffer, deren Aussagen in den folgenden Kapiteln besprochen werden. Dieser mit Einhelligkeit bezeugten, geschichtlichen Wahrheit widerspricht aber die Annahme, dass die Erscheinung bei der Kapelle im sog. Wesemlinwäldchen vorgefallen sei. Einer derartigen Behauptung stehen folgende Tatsachen entgegen:

1. Im Wesemlinwäldchen gab es im 16. Jahrhundert keine Kapelle, höchstens ein Bildstöckchen. In keinem Verzeichnis, Katalog oder Buch des 16. Jahrhunderts wird eine Kapelle im Wesemlinwäldchen erwähnt. Masarey 272f.

2. Es gibt im 16., 17. und 18. Jahrhundert keine einzige authentische Quelle, die eine Erscheinung im Wesemlinwäldchen bezeugt, sie auch nur im leisesten andeutet. Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts taucht da und dort die Ansicht auf, dass die Erscheinung bei der Kapelle im Wesemlinwäldchen vorgekommen sei. Masarey 273ff.

3. Alle authentischen Geschichtsquellen, die auf die Wesemlin-Erscheinung zu sprechen kommen, kennen nur **einen** Erscheinungsort, nämlich die Stätte, wo sich jetzt die Kapuzinerkirche Wesemlin erhebt. Masarey 273.

¹⁴⁷ Der Ort der Erscheinung lässt sich sogar mit mathematischer Genauigkeit feststellen auf Grund des geometrischen Satzes: Sind zwei Grössen einer dritten gleich, so sind auch unter sich gleich. Die Beweisführung lautet also:

Der Gnadenaltar der Kapuzinerkirche wurde genau an der Stätte erbaut, wo der Muttergottes-Altar der Mettenwyler-Kapelle gestanden hatte.

Nun aber wurde die Mettenwyler-Kapelle erstellt an der Stätte, wo Moritz von Mettenwyl die Erscheinung zuteil geworden ist.

Folglich ist der Gnadenaltar der Kapuzinerkirche die geheiligte Stätte, wo Moritz von Mettenwyl der Erscheinung gewürdigt wurde. — Wenn nun an der Kapelle im Wesemlinwäldchen eine Anschrift das Gegenteil behauptet, so ist sie eine geschichtliche Unwahrheit und eine öffentliche Irreführung und steht im Widerspruch mit dem regierungsrätlichen Beschluss vom 2. März 1584.